

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1891.

I. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 5. Januar 1891.

1.

**Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei
vom 31. December 1890, Z. 19404,**

betreffend die Vergütung der Mittagskost für die auf dem Durchzuge
befindliche Militärmannschaft im Jahre 1891.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium nach Maßgabe des § 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 93) die Vergütung, welche das Militär-Aerar in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. December 1891 für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagskost zu leisten hat, mit nachstehenden Beträgen für jede Portion festgesetzt: im Küstenlande, und zwar: für die Stadt Triest mit sechsundzwanzig $\frac{\text{fünf}}{\text{zehntel}}$ ($26\frac{5}{10}$) Kreuzern, für die übrigen Marschstationen mit einundzwanzig $\frac{\text{fünf}}{\text{zehntel}}$ ($21\frac{5}{10}$) Kreuzern.

Dies wird in Befolgung des Erlasses des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums vom 11. December 1890 Z. 20771, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rinaldini m. p.

